

Anlage 1 zur ESF-Förderrichtlinie 2014 - 2020

**Zuständigkeitsregelungen zur
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der
Arbeitspolitik und der Aus- und Weiterbildung unter Einbeziehung von Mitteln des
Europäischen Sozialfonds (ESF-Förderrichtlinie)**

Gem. Nr. 1.7.1.2 der ESF-Förderrichtlinie ist grundsätzlich die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird.

Bei Maßnahmen, die bezirksübergreifend stattfinden sollen, ist der Bezirk maßgebend, in dem der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat bzw. der überwiegende Anteil der Maßnahme stattfindet.

Abweichend von der örtlichen ergeben sich folgende sachliche Zuständigkeiten:

Richtlinien-Nr.	Programm	zuständige Bezirksregierung
2.2	Starthelfende	Köln
2.3	Kooperative Ausbildung an Kohlestandorten in Nordrhein-Westfalen	Arnsberg
3.2	Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren Überregionale Zuständigkeit (Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Bayern, Baden- Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen) Überregionale Zuständigkeit (Weiterbildungsanbieter mit Sitz in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein und Weiterbildungsanbieter mit Sitz außerhalb Deutschlands)	Arnsberg Detmold
6.2	Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden mittelständischer Unternehmen im Handwerk	Köln